

**Erklärung der Stadtparkasse Düsseldorf
zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im
eigenen Geschäftsbereich**

1. Präambel

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der Stadtparkasse Düsseldorf („Sparkasse“) zu Ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der Sparkasse und deren Zulieferer. Der eigene Geschäftsbereich der Sparkasse umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der Sparkasse zählt auch der auf Seite 5 aufgeführte Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf die die Sparkasse einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Die Sparkasse bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die Sparkasse die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes¹ („LkSG“) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die Sparkasse ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Über das LkSG hinaus orientiert sich die Sparkasse an den nachstehenden Prinzipien, welche durch geeignete Leitlinien in den jeweiligen Geschäftsprozessen verankert sind:

Die Sparkasse bekennt sich zur vorbehaltlosen Anerkennung aller gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage einer nachhaltigen Unternehmensführung, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, der Achtung von Menschenrechten, dem Nichtdiskriminierungsgebot sowie der Beachtung von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen. Im Einzelnen sorgt die Sparkasse für

- die Anerkennung des Rechts auf gute Arbeitsbedingungen: Erfüllung Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) auch bei der Vergabe von

¹ Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

Aufträgen, Beachtung der Rechte der Mitarbeitenden im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen,

- die Garantie der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- die Nicht-Duldung jedweder Form der Bedrohung, Belästigung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Beeinträchtigung, Familienstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder jeglichen anderen Eigenschaften, hierbei orientiert sich die Sparkasse auch an den Women's Empowerment Principles,
- das aktive Eintreten gegen jede Form von Diskriminierung ebenso wie jede Form der Zwangsarbeit und Kinderarbeit im Sinne der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO),
- die Achtung der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der OECD Guidelines für multinationale Unternehmen und der Prinzipien der United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs).

Bei der Festlegung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsprinzipien orientiert sich die Sparkasse an den Grundsätzen des UN Global Compact und bekennt sich zu den zehn Prinzipien des UN Global Compact.²

Dabei knüpft die Sparkasse ihre Vorstellung von einer guten Geschäftsbeziehung auch an die Erwartung, dass ihre Lieferanten und Dienstleister über vergleichbare Regelungen zur Nachhaltigkeit verfügen und umsetzen wie sie selbst. Zu diesen zählen die Einhaltung der international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechte sowie aller geltenden gesetzlichen Regelungen zu Sozial- und Umweltstandards durch die Geschäfts- und Kooperationspartner.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird die Sparkasse ein Risikomanagement einsetzen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die Sparkasse wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankern:

² Die zehn Prinzipien sind online abrufbar unter: <https://www.globalcompact.de>

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die Sparkasse wird im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durchführen. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die Sparkasse im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Sparkasse aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die Sparkasse aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Sparkasse substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

d. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Sparkasse Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Sparkasse ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über www.sskduesseldorf.de/LKSG erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der Sparkasse geben.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Die Sparkasse wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der Sparkasse für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

3. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

4. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.

Düsseldorf, den 20.12.2023

Anlage: verbundene Gesellschaften, auf die die Stadtparkasse Düsseldorf einen bestimmenden Einfluss ausübt:

Equity Partners GmbH, Düsseldorf
S Finanz Services Düsseldorf GmbH